

Art. 11 Austritt und Beendigung der Vereinbarung

¹ Jeder Vereinbarungskanton kann den Austritt aus der Vereinbarung beschliessen und durch Erklärung gegenüber der GDK austreten. Der Austritt wird mit dem Ende des auf die Erklärung folgenden Kalenderjahres wirksam und beendet die Vereinbarung, wenn durch den Austritt die Zahl der Vereinbarungskantone unter 18 fällt.

² Der Austritt kann frühestens auf das Ende des fünften Jahres seit Inkrafttreten der Vereinbarung erklärt werden.

Art. 12 Geltungsdauer

¹ Die Vereinbarung gilt unbefristet.

II.

Keine anderen Erlasse geändert.

III.

Keine anderen Erlasse aufgehoben.

IV.

Das Inkrafttreten dieser Vereinbarung richtet sich nach Artikel 10.

§ 5 Änderung des Energiegesetzes

Die Vorlage im Überblick

Für Anlagen, die Grundwasser, Oberflächenwasser oder Umgebungswärme für Kühl- oder Wärmezwecke nutzen, soll neu eine jährliche Abgabe erhoben werden. Die Abgabepflicht gilt für neue Anlagen sowie bei Erweiterungen und Bewilligungserneuerungen. Die thermische Leistung muss zudem mehr als ein Megawatt betragen. Dies entspricht der Forderung einer Motion, die im September 2013 eingereicht und im April 2014 überwiesen wurde.

Eine jährliche Abgabe ist bisher nur für Anlagen zur Produktion von elektrischer Energie mit einer Leistung von mehr als einem Megawatt vorgesehen. Die gesetzliche Grundlage für eine Abgabe für Anlagen mit thermischer Leistung – etwa Wärmepumpen oder Kühlwasserentnahmen – fehlt hingegen. Diese soll nun für Anlagen mit einer Leistung ab einem Megawatt eingeführt werden (etwa bei grossen Rechenzentren). Vorgesehen ist eine Abgabe von 0,25 Rappen pro Kilowattstunde. Die Höhe der Abgabe ist durch den Landrat auf Verordnungsstufe festzulegen. Betriebe von grosser volkswirtschaftlicher oder kommunaler Bedeutung sollen von der Abgabe – auch befristet – befreit werden können. Dass kleinere Anlagen von der Abgabe ausgenommen sind, macht unter dem Eindruck der Energiestrategie 2050 und dem Grundsatz, dass erneuerbare Energien gefördert werden sollen, Sinn.

Derzeit gibt es im Kanton Glarus drei industrielle Kühlwasserentnahmen, die über eine bewilligte Leistung von mehr als einem Megawatt verfügen. Grundwasserwärmepumpen, die diesen Wert überschreiten, gibt es derzeit keine. Von der Abgabe betroffen wären ohnehin nur Anlagen, für die nach dem 1. Juli 2016 ein Gesuch eingereicht wird. Da derzeit keine Projekte hängig sind, welche die kritische Grösse überschreiten, ist in absehbarer Zeit nicht mit Mehreinnahmen zu rechnen.

In der Diskussion im Landrat wurde ein Nichteintretensantrag abgelehnt. Der Einführung einer solchen neuen Abgabe wurde im Grundsatz zugestimmt. Modifiziert wurde die Bestimmung über eine Befreiung (mit oder ohne Befristung) bei grosser volkswirtschaftlicher oder kommunaler Bedeutung. Der Landrat empfiehlt der Landsgemeinde, der so bereinigten Änderung des Energiegesetzes zuzustimmen.

1. Ausgangslage

Drei Landräte reichten im September 2013 die Motion «Energiegesetz» ein. Sie forderten darin eine Ergänzung zu Artikel 6 des Energiegesetzes (EnG) betreffend Abgabepflicht: Für neu installierte Anlagen, die Grund-, Oberflächenwasser oder Umgebungswärme für Kühl- oder Wärmezwecke nutzen, soll eine jährliche Abgabe erhoben werden, sofern diese eine thermische Leistung von mehr als einem Megawatt aufweisen. Der Landrat überwies die Motion im April 2014 an den Regierungsrat.

2. Geltende gesetzliche Regelung

2.1. Einmalige Bewilligungsgebühr

Anlagen zur Produktion von Elektrizität (ausgenommen Fotovoltaikanlagen mit einer Leistung von weniger als 50 kW) oder Anlagen zur Nutzung von Wärmeenergie mit einer Leistung von mehr als einem Megawatt sind gemäss Artikel 5 EnG bewilligungspflichtig. Die Bemessung der einmaligen Bewilligungsgebühr erfolgt in Abhängigkeit zur Leistung (Art. 5 Abs. 5 EnG) und richtet sich nach Artikel 26 der Verordnung zum Energiegesetz (EnV). Für Grundwasserwärmepumpen bzw. Kühlanlagen ist gestützt auf Artikel 15 Absatz 3 der kantonalen Gewässerschutzverordnung (GSchV) eine einmalige Gebühr von 6 Franken pro Minutenliter zu bezahlen, koordiniert mit der Gebühr nach dem Energiegesetz (Art. 15 Abs. 4 GSchV).

2.2. Jährliche Abgaben

Die jährliche Abgabe richtet sich nach Artikel 6 EnG. Von der Abgabepflicht sind lediglich Anlagen zur Produktion von elektrischer Energie (Art. 5 Abs. 1 EnG) mit einer installierten Leistung von mehr als einem Megawatt betroffen – bisher also nur Wasserkraftanlagen. Diese sind mit einer jährlichen Abgabe von 55 Prozent des bundesrechtlichen Wasserzinsmaximums als Wasserwerksteuer belegt (Art. 7 EnG). Zurzeit fällt für elf Wasserkraftwerke insgesamt eine jährliche Abgabe von etwa 5 bis 6 Millionen Franken an. Für die Kehrlichtverbrennungsanlage entfällt die Abgabe gestützt auf Artikel 6 Absatz 3 EnG.

Für die Erhebung einer periodischen Abgabe bei Anlagen mit thermischer Leistung (grosse Grundwasserwärmepumpen oder grosse Kühleinrichtungen für Industrieanlagen) fehlt bisher eine gesetzliche Grundlage. Die Motionäre verlangten, dass für die Nutzung von Grundwasser, Oberflächenwasser oder der Umgebungswärme für Kühl- oder Wärmezwecke durch Anlagen mit einer thermischen Leistung von mehr als einem Megawatt eine periodische Abgabe zu leisten ist.

3. Vergleich mit anderen Kantonen

In vielen anderen Kantonen wird eine jährliche Abgabe auf die Nutzung der Umgebungswärme erhoben (s. nachstehende Tabelle). Die Bemessungsgrundlage ist unterschiedlich; in allen aufgeführten Kantonen wird eine von der genutzten Grundwassermenge abhängige Gebühr erhoben, in einigen Fällen auch für die Nutzung von Oberflächengewässern.

<i>Kanton</i>	<i>Jährliche Gebühr</i>
Schwyz	1 Rp./m ³ genutztes Wasser
Nidwalden	4 Fr./kW Verdampferleistung (Wärmepumpen)
Luzern	bis 50 min/l befreit, 4 Fr./min/l (Wärmepumpe), 8 Fr./min/l (Kühlwasser)
Bern	Wärmeeintrag: 3 Fr./min/l und höchstens 0,15 Rp./kWh Wärmeeintrag, Wärmepumpen befreit
Zug	3 Fr./min/l Brauchwasser mit Rückführung, 6 Fr./min/l Brauchwasser ohne Rückführung, Wärmenutzung: 50 Rp./MJ/h, Kältenutzung: 1 Fr./MJ/h
Freiburg	3 Fr./min/l
Schaffhausen	Wärmepumpen befreit, 1.60 Fr./min/l maximale Förderleistung und 10.75 Fr./1000 m ³ bzw. 15 Fr./1000 m ³ (Kühlwasser)
St. Gallen	Wasserzins für Wasserbezugsanlagen: 2–10 Rp./m ³
Aargau	3.33 Fr./min/l (bis 90 min/l befreit), Wärmepumpen befreit

Nur wenige Kantone (z. B. ZG, BE) berücksichtigen die Wärme- und die Kältemenge. Eine Kombination dieser zwei Elemente ist zweckmässig, denn neben der Wasser- spielt die Energiemenge eine entscheidende Rolle. Beim Vergleich einer Standardnutzung zur Industriekühlung von 1000 Minutenliter und einer Erwärmung des Wassers um 3 Grad Celsius sind je nach Kanton jährliche Gebühren von 832 Franken (NW) bis 28'800 Franken (SG) fällig (s. nachstehende Tabelle). Umgerechnet auf die Wärmemenge entspräche dies einer Gebühr von 0,07 bis 2,3 Rappen pro Kilowattstunde (3000–28'800 Fr.).

Für den Betrieb einer Grundwasserwärmepumpe bzw. einer industriellen Grundwasser-Kühlanlage fallen in den Kantonen folgende jährliche Gebühren in Franken an:

Kanton	Wärmepumpe 100 kW, 333 l/min, 40'000 m ³ /a	Kühlwasser 1000 l/min, 208 kW, 360'000 m ³ /a, 1,248 GWh, ΔT 3 °C
	Gebühr in Fr.	Gebühr in Fr.
Schwyz	400	3'600
Nidwalden	400	832
Luzern	1'332	8'000
Bern	befreit	4'872
Zug	1'000	3'333
Freiburg	1'000	3'000
Schaffhausen	befreit	7'000
St. Gallen	2'800	28'800
Aargau	befreit	3'333

Die Kantone Zug und Bern erheben eine von der genutzten Wassermenge abhängige Grundgebühr (auch wenn keine oder wenig Kälte bzw. Wärme gewonnen wird) und zusätzlich eine energetisch bemessene Gebühr.

4. Beurteilung

Im Kanton Glarus sind zurzeit 20 Industriefassungen in Betrieb. Davon dienen 14 teilweise oder ganz der Kühlung. Es existieren zudem rund 300 kleinere und grössere Wärmepumpen. Die maximalen Leistungen von Grundwasserwärmepumpen betragen 805, 711 bzw. 350 Kilowatt.

Von den 14 industriellen Kühlwasserentnahmen verfügen 3 über eine bewilligte Leistung von über einem Megawatt (maximal 2,7 MW). Diese Bewilligungen werden vor allem bezüglich Temperaturerhöhungen nur teilweise ausgeübt. Die maximal ausgeübte Kühlleistung beträgt zurzeit 700 Kilowatt (zweithöchster Wert etwa 200 kW). Es ist nicht damit zu rechnen, dass in nächster Zeit neue grössere Kühlanlagen installiert werden.

Die periodische Abgabe auf energienutzenden Anlagen war in der Vergangenheit bereits ein Thema. Im Entwurf eines Wassergesetzes (2007) war eine jährliche Abgabe von 0,1 Rappen pro Kilowattstunde für thermische Nutzungen von Grund- und Oberflächengewässern vorgesehen. Und auch bei der Änderung des kantonalen Energiegesetzes (2009) wurde eine solche Abgabepflicht im gleichen Umfang zwar diskutiert, jedoch nicht beschlossen.

Auch unter dem Eindruck der Energiestrategie 2050 des Bundes hat die thermische Nutzung von Grund- und Oberflächengewässern weiter an Bedeutung gewonnen. In mehreren Kantonen wurde die thermische Nutzung neu abgabepflichtig oder die Abgabe erhöht. Nur wenige Kantone kennen keine solche periodische Abgabepflicht. Vor diesem Hintergrund scheint eine Neuurteilung dieser Frage angezeigt.

Es ist sinnvoll, ja sogar erwünscht, dass die Umgebungswärme zur Heizung benutzt wird. Unter dem Titel der Energieförderung werden im Kanton Glarus seit 2012 Wärmepumpen als Ersatz für Elektroheizungen gefördert. Die thermische Nutzung des Grundwassers, der Erdwärme und der Umgebungsluft hat in den letzten Jahren einen starken Aufschwung erfahren, während die Zahl der Industriefassungen aufgrund von Betriebschliessungen gesunken ist (vgl. nachstehende Tabelle).

Thermische Nutzung	1990	2000	2015
Grundwasserwärmepumpen	8	45	300
Erdsonden	7	31	105
Industriefassungen	23	24	20
Luftwärmepumpen	< 50	Einige 100	> 1000

5. Handlungs- und Anpassungsbedarf

Die Motionäre wiesen zu Recht darauf hin, dass bei einer künftigen grossen Nutzung von Umgebungswärme oder Umgebungskälte (z. B. für ein Rechenzentrum) keine periodischen Benutzungsgebühren für Grundwasser erhoben werden können. Sie beantragten deshalb für neue grosse Nutzungen mit einer Leistung von über einem Megawatt eine jährliche Abgabepflicht.

Im Vergleich zu anderen Kantonen erhebt der Kanton Glarus bisher zwar keine periodischen Gebühren für die Nutzung der Umgebungswärme oder Umgebungskälte. Die Bewilligungsgebühren für die Grundwassernut-

zung befinden sich dagegen im Mittelfeld der verglichenen Kantone, die Bewilligungsgebühr für die Leistung bei Erdsonden im unteren Bereich.

Die durchschnittliche Wärmepumpe im Kanton Glarus ist verglichen mit den meisten anderen Kantonen deutlich kleiner, weil im Kanton Glarus keine Pflicht besteht, die Grundwassernutzung zu bündeln. Die jährlich einzufordernde Gebühr wäre folglich in vielen Fällen gering (ca. 30–40 Fr. pro Anlage). Zu bedenken ist auch, dass die Nutzung der Umgebungswärme bzw. -kälte aus energetischen Gründen (erneuerbare Energien) erwünscht ist. Diese Gründe sprechen eher gegen eine periodische Gebühr bei kleinen Wärmepumpen.

Die bislang von periodischen Gebühren freie Nutzung von Umgebungskälte bzw. Umgebungswärme durch Industriebetriebe ist ein Standortvorteil des Kantons Glarus. Bei Industriefassungen mit kleinerem und mittlerem Ausmass (Leistung unter 1 MW) sollte deshalb richtigerweise auf eine periodische Gebühr auch künftig verzichtet werden. Da grosse Anlagen die Ressource Umgebungswärme bzw. -kälte in hohem Masse beanspruchen, ist es dagegen gerechtfertigt, neue Nutzungen im Leistungsbereich von über einem Megawatt mit einer periodischen Gebühr zu belasten. Grosse Rechenzentren benötigen Kühlleistungen von zehn Megawatt und mehr. Die Einführung einer periodischen Abgabe für thermische Nutzungen bedarf einer Änderung der Artikel 6, 7 und 62 des Energiegesetzes.

Der Vergleich der finanziellen Belastung von Grundwassernutzungen in den meisten anderen Kantonen zeigt, dass auch die Bewilligungsgebühren für Grundwassernutzungen und Erdsonden erhöht werden könnten. Diese Erhöhung der Bewilligungsgebühren erfordert eine Änderung von Artikel 15 der Gewässerschutzverordnung. Diese liegt in der Kompetenz des Landrates und wird nach der Landsgemeinde 2016 in zweiter Lesung beraten.

6. Erläuterungen zu den einzelnen Bestimmungen

Titel

Die neu erarbeiteten Richtlinien für die Rechtsetzung sehen vor, dass jeder Erlass über einen Kurztitel sowie eine Legalabkürzung verfügt. Wo dies nicht der Fall ist, sollen Teilrevisionen zum Anlass genommen werden, solche einzuführen. Vorliegend soll die auch beim Bund gebräuchliche Abkürzung EnG formell eingeführt werden.

Artikel 6; Abgabepflicht

Im Sinne der Motionäre wird eine periodische Abgabe für neue thermische Nutzungen mit einer Leistung von mehr als einem Megawatt erhoben. Der Regierungsrat soll Betriebe mit grosser volkswirtschaftlicher oder kommunaler Bedeutung (befristet) von der Abgabe befreien können (Abs. 1a). Eine befristete Verlängerung soll auch verlängert werden können. Die Abgabepflicht für die thermische Nutzung von Grundwasser, Erdwärme, Oberflächengewässern und Luft gilt für neue Anlagen sowie Erweiterungen und Bewilligungserneuerungen bestehender Anlagen. Es wurde zudem eine gesetzessprachliche Anpassung vorgenommen.

Artikel 7; Höhe der jährlichen Abgabe

Gemäss neuem Absatz 4a legt der Landrat die Höhe der Abgabe für thermische Nutzungen in der Verordnung zum Energiegesetz fest. Ein Abgabesatz von 0,25 Rappen pro Kilowattstunde erscheint angemessen. Dieser liegt in der Spannbreite der heute erhobenen Abgaben anderer Kantone (vgl. Ziff. 3) und über der Mindestforderung der Motionäre.

In finanzieller Hinsicht und aufgrund der Erfahrungen der letzten sechs Jahre ist zu erwarten, dass diese neue Bestimmung für grosse Nutzungen (Art. 6) in absehbarer Zeit keine zusätzlichen Einnahmen generiert. In den letzten sechs Jahren wurde kein Projekt dieser Grössenordnung bewilligt, es ist auch keines in Vorbereitung. Wenn ein Grossprojekt (z. B. Rechenzentrum) verwirklicht werden soll, so ist je nach Grösse mit Einnahmen von mehr als 15'000 Franken pro Jahr (bei einer Leistung von 1 MW) zu rechnen.

Artikel 62a; Übergangsbestimmung zu den Änderungen vom 1. Mai 2006

Die Abgabepflicht für die thermische Nutzung von Grundwasser, Erdwärme, Oberflächengewässern und Luft gemäss Artikel 6 Absatz 1 gilt für Vorhaben, für welche das Gesuch nach dem 1. Juli 2016 eingereicht wird.

7. Vernehmlassung

Zwei Gemeinden haben sich geäussert und sind mit den vorgeschlagenen Änderungen einverstanden. Die Gemeinde Glarus Süd stimmt der Vorlage vorbehaltlos zu. Glarus Nord stellt die anteilmässige Teilung der Einnahmen zugunsten der Standortgemeinde zur Diskussion. Eine solche ist aus Sicht des Kantons jedoch nicht vorzusehen. Die Nutzung der Erdwärme ist Teil des Bergregals des Kantons (Art. 47 Kantonsverfassung). In Artikel 13 des kantonalen Gewässerschutzgesetzes wird das Bewilligungsverfahren für die Nutzung von Grundwasser bzw. Erdsonden geregelt und in Artikel 15 der dazugehörigen Verordnung die Gebührenhöhe festgelegt. Die Nutzung von Grundwasser und Erdwärme liegt in der Hoheit des Kantons.

Vier Vernehmlassungsteilnehmer beantragten, auf die geplante Änderung zu verzichten, um dadurch einen Standortvorteil erhalten zu können. Der administrative Aufwand sowie der Imageschaden stünden in einem Missverhältnis zu den Einnahmen und widersprächen einem liberalen Staatsverständnis. Die vorgeschlagene Änderung betrifft jedoch – wie ausgeführt – nur grosse Anlagen. Derartige Nutzungen sind in allen geprüften Kantonen abgabepflichtig.

Die Parteien unterstützten die Änderungen, teils noch mit gewissen Änderungswünschen. Auch wurde vorgeschlagen, dass die Höhe der Abgabe nicht im Gesetz, sondern vom Landrat auf dem Verordnungsweg festgelegt wird. Diese Anträge zugunsten einer grösseren Flexibilität bei künftigen Änderungen wurden übernommen.

8. Beratung der Vorlage im Landrat

8.1. Landrätliche Kommission

Die landrätliche Kommission Energie und Umwelt unter dem Vorsitz von Vizepräsident Peter Zentner, Matt, befasste sich mit der Vorlage. Eintreten auf diese war unbestritten.

Die Kommission diskutierte, ob die Einführung einer periodischen Abgabe auf Anlagen mit thermischer Leistung in der aktuellen wirtschaftlichen Situation zu rechtfertigen sei: Die Grenze werde bei einem Megawatt festgelegt. Deepgreen – Auslöser des dieser Gesetzesänderung zugrunde liegenden Vorstosses – hätte eine Leistung von 47 Megawatt ausgewiesen. Aktuell seien im Kanton Glarus zwar drei Anlagen mit einer installierten Leistung von mehr als einem Megawatt vorhanden. Die höchste faktische Kühlleistung betrage aber lediglich 700, die zweithöchste 200 Kilowatt. In nächster Zeit sei kaum mit neuen, grösseren Kühlanlagen zu rechnen. Solche könnten vom Regierungsrat zudem von der Abgabe befreit werden.

Die Kommission unterstützt die Absicht des Regierungsrates, dass Anlagen mit einer Bruttoleistung von mehr als einem Megawatt eine Abgabe zu entrichten haben. Sie möchte aber in Artikel 6 Absatz 1a des Energiegesetzes dem Regierungsrat mehr Kompetenzen bezüglich Befreiung von einer Abgabe einräumen. Mit der von der Kommission vorgeschlagenen Formulierung können nicht nur Betriebe mit grosser volkswirtschaftlicher, sondern auch solche von kommunaler Bedeutung von der Abgabe befreit werden. Diese Befreiungen können befristet, allfällige Befristungen auch verlängert werden.

Die Kompetenz zur Regelung der Höhe der Abgabe soll beim Landrat liegen.

8.2. Landrat

Im Landrat wurde zunächst ein Nichteintretensantrag gestellt. Aktivismus sei fehl am Platz, da momentan kein Industriebetrieb mit einer so grossen Kühlleistung eine Ansiedlung im Kanton plane. Eine Abgabe auf solche Anlagen ziele ausserdem einmal mehr auf die Wirtschaft ab. Dabei wäre man froh, würde sich ein solcher Industriebetrieb im Kanton ansiedeln. Abgaben und Steuern auf saubere Energie seien widersinnig. Einerseits fördere der Kanton Wärmepumpen, andererseits würden jene, welche Wasser zur Kühlung nutzen wollten, belastet. Das gehe nicht auf.

Dem wurde entgegnet, es gehe nur um eine Regelung für sehr grosse Grundwasserwärmepumpen oder sehr grosse Kühlanlagen in Industriebetrieben. Mit der Gesetzesänderung werde nichts Neues erfunden. Sehr viele Kantone würden eine solche Abgabe bereits kennen. Die vorgeschlagene Änderung beruhe auf einer Motion, die im Kontext des ehemaligen Projekts Deepgreen eingereicht wurde. Es handelte sich dabei um eine Anlage, welche die Grenze von einem Megawatt thermische Leistung weit überschritten hätte. Dafür hätte Deepgreen gemäss geltendem Recht keine Abgabe zahlen müssen. Die Motion sei damals ohne Wortmeldungen überwiesen worden. Der Landrat beschloss in der Folge Eintreten auf die Vorlage.

In der Detailberatung gab vorerst der Schwellenwert für die Erhebung einer Abgabe zu Diskussionen Anlass. Mit einer Erhöhung der Grenze auf fünf Megawatt solle sichergestellt werden, dass bereits bewilligte Anlagen von der Gebühr nicht betroffen seien. Wenn mit der neuen Regelung wirklich auf Anlagen wie jene von Deepgreen abgezielt werden solle, reiche die Grenze bei fünf Megawatt völlig aus. Kommission und Regierungsrat erinnerten daran, dass aktuell keine Anlage diesen Grenzwert überschreite. Die Gebühr werde in absehbarer Zeit also gar nicht erst fällig. Da mache es keinen Sinn, den Schwellenwert höher anzusetzen. Der Landrat blieb bei der Grenze von einem Megawatt Leistung.

Auch wurde das Argument, die Abgabe sei wirtschaftsfeindlich, bekämpft. Die Abgabe sei immer noch viel tiefer als die Einsparungen, die durch den Einsatz solcher Anlagen erzielt würden.

Ein Votant wollte die Ausnahmeregelung gemäss Kommissionsfassung, welche Abgabebefreiungen für Anlagen von grosser wirtschaftlicher und kommunaler Bedeutung vorsah, etwas einschränken. Im Grundsatz sollten solche Abgabebefreiungen möglich sein, sie müssten aber zwingend befristet werden. Dem wurde entgegnet, dass bei Unternehmen, die nur befristet befreit sind, die einschränkende Regelung zu Unsicherheiten führe. Der Landrat belies es jedoch in erster und zweiter Lesung bei der grosszügigeren Fassung von Regierungsrat und Kommission.

Der Landrat beantragt der Landsgemeinde, der so bereinigten Änderung des Energiegesetzes zuzustimmen.

9. Antrag

Der Landrat beantragt der Landsgemeinde, nachstehender Gesetzesänderung zuzustimmen:

Änderung des Energiegesetzes

(Vom

(Erlassen von der Landsgemeinde am Mai 2016)

I.

GS VII E/1/1, Energiegesetz vom 7. Mai 2000 (Stand 1. Juni 2013), wird wie folgt geändert:

Titel (geändert)

Energiegesetz (EnG)

Art. 6 Abs. 1 (geändert), Abs. 1a (neu)

¹ Für gewonnene Energie aus Anlagen mit einer installierten Leistung von mehr als einem Megawatt Bruttoleistung sowie aus der thermischen Nutzung von Grundwasser, Erdwärme, Oberflächengewässer und Luft mit einer Leistung von mehr als einem Megawatt ist neben den ordentlichen Staats- und Gemeindesteuern eine jährliche Abgabe an den Kanton zu entrichten.

^{1a} Der Regierungsrat kann Alternativenergie und Betriebe mit einer grossen volkswirtschaftlichen oder kommunalen Bedeutung von dieser Abgabe ganz oder teilweise befreien; diese Befreiung kann befristet werden. Eine befristete Befreiung kann verlängert werden.

Art. 7 Abs. 4a (neu)

^{4a} Der Landrat legt die jährliche Abgabe für die thermische Nutzung in der Verordnung fest.

Art. 62a (neu)

Übergangsbestimmung zu den Änderungen vom Mai 2016

¹ Die Abgabepflicht für die thermische Nutzung von Grundwasser, Erdwärme, Oberflächengewässer und Luft gemäss Artikel 6 Absatz 2 gilt für Vorhaben, für welche nach dem 1. Juli 2016 um Bewilligung ersucht wird.

II.

Keine anderen Erlasse geändert.

III.

Keine anderen Erlasse aufgehoben.

IV.

Diese Änderungen treten am 1. Juli 2016 in Kraft.